Stadionordnung für den Waldsportplatz der Gemeinde Petershagen Eggersdorf

Eigentümer der Sportanlage: Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Der Verein SV Blau Weiß Petershagen/Eggersdorf e.V. nimmt das Hausrecht aufgrund eines Nutzungsvertrages wahr.

1. **Geltungsbereich**
   Diese Stadionordnung gilt für Besucher von Sportwettkämpfen in den umfriedeten Stätten und Anlagen des Waldsportplatzes Petershagen/Eggersdorf. Ausgenommen hiervon sind die gesondert eingefriedeten Flächen und Gebäude des „Casinos Blau-Weiß" und die Veranstaltungsräume im Erdgeschoss des Sozialgebäudes. Besuchern, die nur diese Einrichtungen besuchen ist das Betreten der Sportanlage untersagt.

2. **Grundsätze**
   Alle Besucher erkennen mit dem Zutritt des Waldsportplatzes die Regelungen der Stadionordnung als verbindlich an.

3. **Eingangskontrolle**
   Die Sportanlage ist nur über die ausgewiesenen Zugänge zu betreten und zu verlassen. Jeder Besucher ist grundsätzlich verpflichtet, sich nach Aufforderung des Ordnungsdienstes, ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln, durchsuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Alkohol oder Drogen oder Waffen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Eintritt zur Platzanlage untersagt. Gleiches gilt für Personen, für die ein wirksames Stadionverbot besteht.

4. **Verhalten auf der Platzanlage**
   Innerhalb der Platzanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen aller bevollmächtigten Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.
   Alle Einfahrten, Auf- und Abgänge sind freizuhalten.

5. **Verbote**
   Innerhalb der Platzanlage/des Stadions ist das Mitführen von nachstehenden Gegenständen, Substanzen etc. verboten:
   - rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial,
   - Gegenstände, die dazu bestimmt sind u. a. das Gesicht zu verdecken, um damit die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.
     Für alle Zuschauer gilt Vermummungs- und Uniformverbot!
   - äußere sichtbare Zeichen einer politischen oder religiösen Überzeugung,
   - Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter mit politischen oder religiösen Inhalten,
   - Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen,
   - alkoholische Getränke aller Art sowie Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus hartem oder zerbrechlichem, zersplitterndem Material,
   - Feuerwerkskörper, Schwarzpulver, Leuchtkugeln und sonstige Pyrotechnik,
   - Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder dessen Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist.

Des Weiteren wird untersagt:

- das Spielfeld zu betreten,
- in allen Bereichen des Sozialgebäudes zu rauchen,
- ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
- Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Sachen und Gegenständen die Anlage zu verunreinigen,
- während der Veranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen,
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu besteigen oder zu übersteigen,
- Tiere aller Art mitzuführen,
- Laserpointer mitzuführen,
- mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- bauliche Anlagen aller Art zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- Webeflächen mit Transparenten o. ä. zu überdecken
- das Befahren der Anlage mit Kfz, Krädern, und Fahrrädern (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Rollstühle); Fahrräder dürfen an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- Grobe Unsportlichkeiten, wie diskriminierende Äußerungen und Beleidigungen

6. Haftung

Das Betreten und Benutzen der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird nicht gehaftet. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich über den Verantwortlichen des Veranstalters dem Eigentümer der Anlage zu melden. Für fahrlässige und vorsätzliche Schäden haftet der Verursacher.

7. Zuwiderhandlungen

Personen, denen Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadensersatzansprüche. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder sonstiger Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht mehr benötigt werden, nach Wegfall der Gründe für die Sicherstellung und beim dauerhaften Verlassen der Sportstätte an den Besitzer zurückgegeben. Eine zeitliche Aufbewahrungspflicht darüber hinaus besteht grundsätzlich nicht.
Ausgenommen von der Aufbewahrungs- und Rückgabepflicht sind in jedem Fall jede Art von nicht zulässigen Getränken und/oder deren Behältnissen oder nicht zugelassen Behältnissen, auch ohne Inhalt und sämtliche nicht zulässigen Feuerwerkskörper oder sonstige Pyrotechnik.
Bei Verstößen gegen die Stadionordnung kann ein Stadionverbot verhängt werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.

Petershagen/Eggersdorf, den 13.01.2021

Bürgermeister Petershagen/ Eggersdorf

Peter Drews
Stellv. Vorsitzender des SV Blau- Weiß
Petershagen/ Eggersdorf e.V.- Fußball